



## Gegen gute wissenschaftliche Praxis verstoßen

Untersuchungskommission der TU legt Abschlussbericht im Fall einer Soziologie-Professorin vor

**Darmstadt, 11. August 2020. Eine Untersuchungskommission der TU Darmstadt hat eine gravierende Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis in Publikationen einer Soziologie-Professorin der TU Darmstadt festgestellt. Die Universität veröffentlicht die Zusammenfassung des Endberichts der Kommission im Wortlaut. Die Präsidentin der TU Darmstadt wird ein Disziplinarverfahren einleiten, um den Sachverhalt aus dienstrechtlicher Sicht überprüfen zu lassen.**

„Die zur Prüfung des gegen Prof. Dr. Cornelia Koppetsch erhobenen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten eingesetzte Untersuchungskommission der TU Darmstadt hat ihren Untersuchungsbericht der Universitätsleitung vorgelegt. 2019 waren Plagiatsvorwürfe gegen die Monographien *Die Gesellschaft des Zorns*<sup>1</sup> sowie *Die Wiederkehr der Konformität*<sup>2</sup> erhoben worden. Der Fall wurde auch öffentlich diskutiert. Die betroffenen Verlage nahmen zum Jahresende 2019 beide Bücher vom Markt.

Die Untersuchungskommission hat alle ihr zur Kenntnis gelangten Hinweise geprüft sowie eigene Recherchen angestellt, wo Verdachtsmomente vorlagen. Betrachtet wurden ausschließlich Schriften, die nach der Berufung von C. Koppetsch im Jahr 2009 als Professorin für Soziologie an die TU Darmstadt publiziert worden sind. Das Untersuchungsergebnis erhebt weder für diesen Zeitraum noch für einzelne Schriften einen Vollständigkeitsanspruch. Eine vollständige Recherche ist aus Gründen des Aufwandes nicht leistbar. Ziel der Untersuchung war es daher, ein qualitatives und in seiner Größenordnung belastbares Lagebild zu gewinnen, das eine Bewertung zulässt.

### ZUM VORGEHEN BEI EINORDNUNG UND BEWERTUNG

Die Kommission hat in ihrer Untersuchung, was die zentrale Frage nach den Grenzen des Wissenschaftsplagiats betrifft, einen engen Fokus gewählt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass in den Geistes- und Sozialwissenschaften (insbesondere in Prosawerken, die auch für ein breiteres Publikum lesbar aufbereitet sind) Formen des Zitierens und des Nachweises verwendeter Literatur stark variieren. So hat sich die Praxis, einen Gedanken zu referieren

<sup>1</sup> *Die Gesellschaft des Zorns. Rechtspopulismus im globalen Zeitalter*. Bielefeld: transcript Verlag 2019.

<sup>2</sup> *Die Wiederkehr der Konformität. Streifzüge durch die gefährdete Mitte*. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag 2013.

Kommunikation und Medien  
Corporate Communications

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner:  
Jörg Feuck  
Tel. 06151 16 - 20018  
Fax 06151 16 - 23750  
[joerg.feuck@tu-darmstadt.de](mailto:joerg.feuck@tu-darmstadt.de)

[www.tu-darmstadt.de/presse](http://www.tu-darmstadt.de/presse)  
[presse@tu-darmstadt.de](mailto:presse@tu-darmstadt.de)



und dann mittels einer unspezifischen Kurzangabe wie „AUSSAGE (Miller 2018)“ ohne Seitenzahlen auf den Urheber zu verweisen, in der deutschsprachigen sozialwissenschaftlichen Literatur schon seit längerem eingebürgert. Auch in den geprüften Schriften von C. Koppetsch ist ein Verzicht auf Seitenangaben bei indirekten Zitaten vielfach anzutreffen. Dies ist als bedenklich einzuschätzen, denn zitierte Passagen sind so im Original nicht auffindbar. Die Kommission hat sich dennoch dafür entschieden, Befunde dieses Typs, also *fehlende Seitenangaben bei indirekten Zitaten*, immer dann außer Betracht zu lassen, wenn mittels korrekt platzierter Angabe das korrekte Werk genannt worden ist. Dies geschah, um keine Diskussionen über fachkulturell als normal empfundene Grenzfälle zu eröffnen und um sich im Gesamtbild auf markante Verstöße zu konzentrieren.

Eine ähnliche Zurückhaltung hat sich die Kommission auferlegt in der Frage der *fehlenden Kennzeichnung einer Mehrfachnutzung* („Wiederverwertung“) *längerer eigener, bereits publizierter Textpassagen*, z.B. als Kapitel oder Unterkapitel einer später oder parallel erschienenen Schrift oder als publizistisch aufbereiteter Essay. Die Kommission hält auch diese Praxis für intransparent und billigt sie nicht. So vorzugehen gilt mindestens als unschön, als unfair gegenüber Leser\*innen und wird (als sog. „Selbstplagiat“) in vielen Fachgemeinschaften zu Recht kritisch gesehen. Auch urheberrechtlich und was eventuelle VG-Wort-Vergütungen angeht, führt die Mehrfachnutzung langer eigener Textpassagen in Grauzonen hinein. Werden eigene Publikationen, die über lange Strecken gleichlautend sind, dann auch noch im eigenen Text als separate Belege bzw. thematisch separate Forschungsbeträge angeführt, leitet dies Leser\*innen in die Irre. Gleichwohl bleibt die Grenze zum wissenschaftlichen Fehlverhalten bei der ungekennzeichneten Mehrfachnutzung eigener Texte – schlicht, weil viele es tun – diskutierbar.

Die Untersuchung hat sich stattdessen auf folgende, unstreitig problematische Befunde konzentriert und deren Plagiatscharakter geprüft:

(A) Textstellen-Übernahme bei *gänzlichem Fehlen* von Hinweisen auf fremde Quelle/zu nennende Autor\*innen im Text; (B) Fehlen eines Nachweises von Fremdautorschaft *an der fraglichen Stelle* oder aber, was den Umfang von Übernahmen angeht, *irreleitende Nachweise* vom Typ des „Bauernopfers“<sup>3</sup>; (C) *inkorrekte Zitatkennzeichnungen* (etwa Falschangaben oder fehlende Kennzeichnung von Zitaten als wörtliche Übernahmen); (D) unterlassene Kennzeichnung *fremder Gedanken* oder *Schlüsselbegriffe* als Leistung anderer.

---

<sup>3</sup> Als „Bauernopfer“ bezeichnet man lediglich Teile einer Textübernahme kennzeichnende, insofern irreführende Zitatnachweise.



Für die Bewertung problematischer Stellen waren ausschlaggebend: a) die zentrale Frage nach dem Plagiatscharakter (nicht gekennzeichnete Textübernahme) b) der Umfang der übernommenen Textpassage, c) deren inhaltliches Gewicht, d) die Frage mutmaßlich vorsätzlicher, sinnneutraler Veränderungen mit Verschleierungseffekt sowie e) die Tilgung von Quellenangaben innerhalb übernommener Textpassagen (mit dem Effekt der Verunklarung der Leistung von *lege artis* mitzuzitierenden Sekundärautor\*innen) von Gewicht.

Berücksichtigt wurden die Informationen von Hinweisgeber\*innen sowie Ergebnisse von manuellen und automatisierten Eigenrecherchen der Kommission.

#### ZUM UNTERSUCHUNGSERGEBNIS

Die Kommission hat von insgesamt 117 angezeigten bzw. ermittelten, problematischen Stellen in zwei Monographien und vier Aufsätzen von C. Koppetsch 111 als Plagiate bzw. Verstöße eingestuft. Davon handelt es sich bei 19 um Stellen vom Typ A, 70 vom Typ B, 18 vom Typ C und 4 vom Typ D. Die Anzahl der betroffenen Autor\*innen beträgt (bei Zählung auch der Ko-Autor\*innen) 49.

#### ZUR BEWERTUNG

Die für die Wissenschaft geltenden Regeln sind im Grundsatz eindeutig. Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis „gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren“<sup>4</sup>, postuliert die DFG – und konkretisiert: „Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat.“<sup>5</sup>

Im gegebenen Fall geht es nicht um Qualifikationsschriften, sondern um Publikationen einer aktiven Wissenschaftlerin und Professorin, die in verschiedenen Textgattungen und auch publizistisch tätig ist. Aus Sicht der Untersuchungskommission erwächst daraus jedoch kein Grund, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu lockern. Wissenschaftliche Publikationen können – und müssen – unabhängig von der gewählten Textgattung (etwa „Sachbuch“) oder etwaigen Verlagsanforderungen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gerade auch bei der Kennzeichnung der Übernahme von Textpassagen bzw. korrekter Zitation sehr wohl wahren.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), *Leitlinien zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis: Kodex* (2019), [https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf) S. 9.

<sup>5</sup> DFG, *Leitlinien zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis*, S. 25.

<sup>6</sup> Explizit spielerisch-experimentelle Textgattungen wie Blogs, literarisch angelegte Essays oder journalistische Kurzformate können hier Ausnahmen



Im konkreten Fall handelt es sich überdies zweifelsfrei um fachwissenschaftliche Publikationen. Die Autor\*innen-Angabe weist C. Koppetsch in allen Fällen als Professorin für Soziologie an der TU Darmstadt aus.

Die geprüften Schriften enthalten nicht einzelne, punktuelle Fehler. Sie weisen vielmehr eine Vielzahl von Unregelmäßigkeiten auf, die sich breit gestreut über alle überprüften Texte verteilen. Zahlreiche der problematischen Stellen sind als Plagiate, etliche als markante Textübernahmen zu bewerten. Hinzu kommen Verschleierungsbefunde und Stellen, die dem Muster des „Bauernopfer“-Belegs entsprechen. Wiederholt werden bei Stellenübernahmen Literaturhinweise, die in der genutzten Quelle enthalten sind, weggelassen oder plagiierte Referate nicht gekennzeichnet, was die ‚eigentlich‘ zu nennende Quelle unsichtbar macht. In drei Fällen werden plagiierte – historisch-deskriptive – Aussagen umdatiert und dadurch sachlich verfälscht.

*Die dokumentierten, ungekennzeichneten oder missverständlich nachgewiesenen Übernahmen und Verwertungen fremder Textpassagen stellen in Qualität und Umfang einen gravierenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar.*

Das Lagebild weist auf eine durchgehend verfehlte Arbeitsweise von C. Koppetsch hin. Teils werden gehaltvolle, oft aber auch unoriginelle Textabschnitte als Mosaiksteine verbaut oder eigene Aussagen an fremden Textstücken entlang formuliert.

Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass die gelisteten Verstöße gegen die Regeln der Zitatkennzeichnungen und des Umgangs mit Literatur, das Weglassen von Nachweisen in übernommenen Stellen sowie die vielfach inhaltsneutralen Wortlaut-Veränderungen von übernommenen Stellen gänzlich unabsichtlich (i.S.v. ‚versehentlich‘) geschehen sind. *Die Schlüsselfrage nach der Art des Vorsatzes bei der jeweiligen plagiierten Übernahme lässt sich von den Textbefunden her schwer beantworten.* Inwieweit die irreführende oder die unterlassene Kennzeichnung wörtlicher Zitate lediglich als fehlende Sorgfalt gewertet werden kann, ist schwer zu entscheiden. Die Befunde dokumentieren jedenfalls eine gewisse Routine bei einer Form der Texterstellung, die den Eindruck der Originalität der eigenen Schrift zu Lasten anderer (und auch des Forschungsstandes) steigert.

---

darstellen. Dennoch gilt, wo Autor\*innen explizit als Wissenschaftler\*innen auftreten, dass auch hier nicht plagiirt werden darf. Im „populären“ Kontext mag die Verantwortung wissenschaftlicher Autor\*innen sogar steigen, gerade gegenüber fachlich wenig geschulten Leser\*innen die Herkunft fremder Formulierungen und Theoreme korrekt auszuweisen.



*Es bleibt das Bild einer Fragen der fremden Autorschaft gegenüber über Jahre hinweg im Ergebnis rücksichtslosen Autorin, die sich über Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis hinwegsetzt.*

Dass C. Koppetsch es unterlassen hat, in der zweiten Auflage von *Die Gesellschaft des Zorns* (2019) die darin aufgrund von Monita eines Plagiatsbetroffenen vorgenommenen Veränderungen durch Hinweise kenntlich zu machen, und dass sie auch 2019 beim Doppelabdruck des nicht textidentischen eigenen Aufsatzes (unter demselben Titel *Soziale Ungleichheiten*) weder auf das Faktum der Doppelveröffentlichung selbst noch auf Textveränderungen hinweist, stellen ebenfalls Verstöße gegen die Regeln einer korrekten Publikationskennzeichnung dar.

Schließlich bleibt auch das Verhältnis zur Empirie, auf welche C. Koppetsch in ihren Schriften aufsetzt, unklar. In *Die Wiederkehr der Konformität* (2013) fehlen, wo ausdrücklich eigene empirische Daten herangezogen werden, Angaben zur Fallauswahl, zum Befragungsinstrument und zur Auswertungsmethode. Dieses Fehlen verhindert, die methodische Herangehensweise und Verlässlichkeit beurteilen zu können.<sup>7</sup> Auch diese mangelnde Dokumentation entspricht nicht guter wissenschaftlicher Praxis. In *Die Gesellschaft des Zorns* setzt sich diese Arbeitsweise fort. Das Buch enthält keine Verweise auf eigene oder von anderen erstellte empirische Forschungen, deren Ergebnisse in die Argumente und Interpretationen eingegangen sind. Gleichwohl haben auch hier laut Aussagen von Koppetsch gegenüber der Kommission Ethnographien und Lehrforschungsprojekte Eingang gefunden, weswegen es fachlich unerlässlich gewesen wäre, das Vorgehen genauer zu dokumentieren und die gewonnenen Daten kritisch daraufhin zu reflektieren, wie belastbar sie sind. Der „Methodologische Randbemerkung“ genannte Abschnitt (S. 31-34) bleibt in dieser Hinsicht zu allgemein. Auch wenn zutrifft, dass beide von der Untersuchungskommission betrachteten Monographien überwiegend auf der Auswertung und Re-Interpretation von veröffentlichten empirischen Studien anderer beruhen, sind die handwerklichen Mängel bei der Dokumentation eigener Empirie nicht unerheblich. Vor allem fällt eine Gemeinsamkeit mit den Plagiaten auf: ein äußerst sorgloser Umgang zum einen mit Texten und Ideen anderer, zum anderen mit eigenen empirischen Daten.

Frage man nach den wissenschaftlichen Konsequenzen, wenn es sich bei den geprüften Schriften um Qualifikationsarbeiten oder auch *peer review*-Beiträge handeln würde, so müsste die Antwort aus Sicht der Kommission lauten: *Anzahl, Umfang, Dichte und Qualität der Plagiate würden einer Publikation bzw. Annahme als Qualifikationsschrift eindeutig widersprechen.*“

<sup>7</sup> Siehe Koppetsch (2013), *Die Wiederkehr der Konformität*, Kapitel 2, Fußnote 17; Kapitel 4, Fußnote 24; Kapitel 5, Fußnote 26.



### Zum weiteren Verfahren

Aufgrund des vorgelegten Berichts der Kommission liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Präsidentin der TU Darmstadt sieht sich als Dienstvorgesetzte veranlasst, diesem Verdacht im Interesse der Öffentlichkeit, der Mitglieder der Universität und nicht zuletzt der betroffenen Wissenschaftlerin nachzugehen und ein Disziplinarverfahren gemäß § 20 Hessisches Disziplinalgesetz einzuleiten, um den Sachverhalt aus dienstrechtlicher Sicht überprüfen zu lassen.

### Hintergrund: Die Untersuchungskommission

Die Mitglieder der Untersuchungskommission:

Prof. Dr. Petra Gehring (Philosophie, Ethikkommission der TU Darmstadt, Kommissionsvorsitz), die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften, der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften, der Dezernent für Studium, Lehre und Hochschulrecht der TU Darmstadt, die Ombudsperson für Wissenschaftliches Fehlverhalten der TU Darmstadt sowie ein externes fachwissenschaftliches Mitglied (Soziologie).

### Über die TU Darmstadt

Die TU Darmstadt zählt zu den führenden Technischen Universitäten in Deutschland. Sie verbindet vielfältige Wissenschaftskulturen zu einem charakteristischen Profil. Ingenieur- und Naturwissenschaften bilden den Schwerpunkt und kooperieren eng mit prägnanten Geistes- und Sozialwissenschaften. Weltweit stehen wir für herausragende Forschung in unseren hoch relevanten und fokussierten Profildbereichen: Cybersecurity, Internet und Digitalisierung, Kernphysik, Energiesysteme, Strömungsdynamik und Wärme- und Stofftransport, Neue Materialien für Produktinnovationen. Wir entwickeln unser Portfolio in Forschung und Lehre, Innovation und Transfer dynamisch, um der Gesellschaft kontinuierlich wichtige Zukunftschancen zu eröffnen. Daran arbeiten unsere 308 Professorinnen und Professoren, 4.500 wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 25.200 Studierenden. Mit der Goethe-Universität Frankfurt und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bildet die TU Darmstadt die strategische Allianz der Rhein-Main-Universitäten.

[www.tu-darmstadt.de](http://www.tu-darmstadt.de)

MI-Nr. 46/2020 feu